

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2014

Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien am 23. März 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSTÄNDIGKEITEN	1
II.	PERSONALSTAND	4
III.	GESCHÄFTSGANG	9
IV.	BESCHWERDEN/REVISIONEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS	17
V.	ANFRAGEN DER VOLKSANWALTSCHAFT	20
VI.	TÄTIGKEIT DER (KONSTITUIERENDEN) VOLLVERSAMMLUNG	20
VII.	TÄTIGKEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES	21
VIII.	TÄTIGKEIT DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSAUSSCHUSSES	21
IX.	VERFAHREN	22
X.	EVIDENZSTELLE	27
XI.	REVISIONSSTELLE	28
XII.	EDV	31
XIII.	FORTBILDUNG UND INTERNATIONALE KONTAKTE	32
XIV.	SICHERHEIT	34
XV.	AUSBLICK	36
XVI.	ANHANG - AKTENEINLAUF 2014	39

VORBEMERKUNG

Von dem mit 1.1.2014 neu eingerichteten Verwaltungsgericht Wien (VGW) konnte mangels gesetzlicher Ermächtigung kein Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (UVS Wien) für das Jahr 2013 beschlossen werden. Da der UVS Wien mit 31.12.2013 aufgelöst wurde, konnte von diesem ebenfalls kein Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr 2013 erstellt werden. Daher werden im Folgenden allfällige Vergleiche mit dem Tätigkeitsbericht des UVS Wien für das Jahr 2012 getroffen, der von der Vollversammlung des UVS Wien am 16.4.2013 beschlossen wurde.

Die unter großem Zeit- und Arbeitsdruck erfolgte Überleitung des UVS Wien in das VGW kann als gelungen bezeichnet werden - ein Erfolg, der nur durch große Einsatzbereitschaft aller Mitarbeiter erreicht werden konnte. Das VGW steht jedoch vor einer neuen Herausforderung, da durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 3.3.2015, G 181/2014 u.a.) betreffend die Zuständigkeiten der Rechtspfleger eine weitreichende Reorganisation der gerichtsinternen Arbeitsabläufe erforderlich werden wird (siehe dazu unter Punkt XV.).

Soweit in diesem Tätigkeitsbericht auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ZUSTÄNDIGKEITEN

Das VGW erkennt gemäß Art 130 Abs. 1 Bundesverfassung (B-VG) über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden (in Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes). Zudem können sich für das VGW durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten zur Entscheidung ergeben (Art 130 Abs. 2 B-VG): für schlicht-hoheitliches Handeln, in Vergabeangelegenheiten (vgl. § 7 Wiener

Vergaberechtsschutzgesetz 2014, WVRG) und Dienstrechtsstreitigkeiten (vgl. § 74a Dienstordnung, DO).

Das VGW ist als Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes oder des Bundesverwaltungsgerichtes fallen (Art 131 B-VG – Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte). Weiters ist die Zuständigkeit des VGW von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) abzugrenzen (Art 130 Abs. 5 B-VG).

Das VGW ist daher insbesondere für folgende Beschwerdeangelegenheiten sachlich zuständig (siehe dazu im Detail die Auflistung der Protokollgruppen unter Anführung der relevanten Gesetze und Verordnungen unter Punkt XVI. Anhang):

- Für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wie zum Beispiel: Angelegenheiten des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes, des Gewerberechtes, des Kraftfahrrechtes und des Führerscheinrechtes.
- 2. Für Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, wie zum Beispiel: Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (z.B. Angelegenheiten des Veranstaltungswesens, Vorschreibung der Abschleppkosten nach der StVO), und eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers (z.B. Ärztekammer für Wien) oder wenn aufgrund besonderer verfassungsgesetzlicher Ermächtigung im Bereich der Vollziehung des Landes eingerichtete Rechtsträger (z.B. Landwirtschaftskammer Wien) mit der Vollziehung des Bundes betraut sind.
- 3. Für den Vollziehungsbereich des Landes Wien, wie zum Beispiel: Angelegenheiten des Baurechtes, des Staatsbürgerschaftsrechtes, des Dienst- und Disziplinarrechtes der Wiener Gemeindebediensteten, des Vergaberechtes des Landes bzw. der Gemeinde Wien.
- 4. Wenn "nichtstaatliche" Organe, also weder Bundes- noch Landesorgane (z.B. Organe der Gemeinde oder der sonstigen Selbstverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich, Körperschaften, Stiftungen, Fonds, Anstalten öffentlichen Rechts

sowie Beliehene), in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Landesverwaltung eingebunden werden.

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, ist das VGW im Vergleich zum UVS Wien daher nun mit zahlreichen neuen Rechtsmaterien befasst, insbesondere Niederlassungsund Aufenthaltsgesetz Staatsbürgerschaftsgesetz, administratives Baurecht, berufsrechtliches Gewerberecht, Sicherheitsverwaltung (u.a. Waffengesetz, Passgesetz), Vergaberecht, Dienst- und Disziplinarrecht der Wiener Gemeindebediensteten, Disziplinarrecht der Freien Berufe und Berufs-Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freien Berufe (siehe auch unter Punkt III.).

Neben dem UVS Wien gingen noch weitere, in der Verwaltungspraxis der Stadt Wien bedeutsame Sonderbehörden im VGW auf: etwa die Bauoberbehörde, der Berufungssenat, der Dienstrechtssenat und der Vergabekontrollsenat. Zudem wurde dem VGW in einigen Materien die Weiterführung anhängiger Rechtsmittelverfahren übertragen, wo zwar die vormals zuständigen Behörden nicht aufgelöst wurden, aber Kompetenz als Berufungsbehörden verloren. Dies betraf Bundesbehörden wie z.B. das Bundesministerium für Inneres (BMI) und die Landespolizeidirektion Wien, andererseits aber auch Selbstverwaltungskörper, wie die Wiener Ärztekammer, die Wiener Notariatskammer und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

In der Regel trifft ein Mitglied des VGW seine Entscheidung als Einzelrichter. Nur bei den Protokollgruppen 123 "Vergaberecht" (Dreiersenat) und 171 "Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten" (Fünfersenat, davon zwei Laienrichter) sowie dem Amtsenthebungsverfahren für Landesverwaltungsrichter nach § 15 Abs. 4 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, VGW-DRG (Dreiersenat) sind gesetzlich Senatsentscheidungen vorgesehen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), wobei bei den in der Praxis häufigen Bescheidbeschwerden in Administrativverfahren und bei Geltendmachung der diesbezüglichen

Entscheidungspflicht wie bisher Folgendes gilt (§ 3 Z 1-3 AVG): (i) bei einem unbeweglichen Gut: wenn das Gut in Wien liegt; (ii) bei dem Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit: wenn das Unternehmen oder die sonstige dauernde Tätigkeit in Wien betrieben oder ausgeübt wird oder werden soll; und (iii) in sonstigen Sachen: wenn der Hauptwohnsitz bzw. Sitz/Aufenthalt der Beteiligten in Wien ist. In Verwaltungsstrafsachen ist das VGW dann zuständig, wenn der Sitz der Behörde, die den Strafbescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat, in Wien ist.

Bei Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) ist das VGW zuständig, wenn diese Akte in Wien ausgeübt wurden bzw. mit ihrer Ausübung in Wien begonnen wurde und keine Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes gegeben ist.

Das VGW ist weiters zuständig, wenn ein Organ einer Verwaltungsbehörde mit Sitz in Wien eine Weisung (in Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes) erteilt hat, gegen die sich die Beschwerde richtet und wenn in Wien ein Verhalten einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze gesetzt wurde, das nun bekämpft werden soll.

Darüber hinaus ist das VGW in all jenen Fällen zuständig, in denen sich die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 VwGVG nicht bestimmen lässt, sofern die Rechtssache in die sachliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichtes fällt.

II. PERSONALSTAND

Im Zuge der Errichtung des VGW und der damit einhergegangenen Zuständigkeitserweiterung wurde die Anzahl der Dienstposten gegenüber dem UVS Wien von 146 auf 194 Personen aufgestockt.

Landesverwaltungsrichter

Neben den Dienstposten des Präsidenten (Ernennung durch die Landesregierung am 14.5.2013 mit sofortiger Wirksamkeit) und der Vizepräsidentin (Ernennung durch die Landesregierung am 17.9.2013 mit sofortiger Wirksamkeit) standen 81 Dienstposten für Richter zur Verfügung, wobei bereits zu Beginn der Tätigkeit des VGW am 1.1.2014 zwei Dienstposten nicht besetzt waren. Von diesen 79 Richtern waren bereits 58 Mitglied beim UVS Wien (Ernennung zu Richtern durch die Landesregierung am 11.6.2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014) und 21 wurden von der Landesregierung am 17.9.2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 neu ernannt.

Zu Beginn des Berichtszeitraums bestand für jene Landesverwaltungsrichter, welche am 17.9.2013 per 1.1.2014 neu ernannt wurden und nicht zuvor beim Magistrat der Stadt Wien beschäftigt waren, eine rechtliche Unsicherheit bezüglich des Jubiläumsstichtages, des Erholungsurlaubes und der Anrechnung von Pensionszeiten. Mit der Novelle zum VGW-DRG vom 29.10.2014, LGBI. für Wien Nr. 34/2014, wurde die Rechtsunsicherheit nur für einen Teil der Problembereiche beseitigt. Unklarheiten bzw. eine uneinheitliche Anwendung des Gesetzes finden sich nach wie vor im Bereich der Berücksichtigung der Ausbildungs- und Vordienstzeiten. Um unnötige und zeitaufwändige Dienstrechtsverfahren zu vermeiden, wird daher angeregt, auch für die verbleibenden Problembereiche klare gesetzliche Regeln vorzusehen bzw. die betreffenden Bestimmungen einheitlich anzuwenden.

Im Berichtszeitraum haben von den Richtern drei die Möglichkeit einer Teilauslastung zur Pflege eines Kindes im Ausmaß von ¾, ½ und ¼ in Anspruch genommen, wodurch 1,5 Dienstposten gebunden und zu vertreten waren. Durch zwei Pensionierungen mit 30.09.2014 bzw. 30.11.2014 sank die Anzahl der Landesverwaltungsrichter auf insgesamt 77 Personen. Somit waren mit Ende des Berichtsjahres vier von den 81 Dienstposten vakant. Aufgrund von Teiljudizien und der Inanspruchnahme eines Freiquartals standen aber tatsächlich insgesamt nur 75,5 Richterdienstposten für das Judizium zur Verfügung.

Im Berichtsjahr erfolgte durch das Amt der Landesregierung die Ausschreibung unbesetzter Dienstposten für Landesverwaltungsrichter. Obwohl die Ausschreibungsfrist bereits im Oktober 2014 endete, wurden dem VGW die Unterlagen der Bewerber bis Ende des Berichtszeitraums nicht übermittelt. Durch diese Verzögerungen nimmt man in Kauf, dass dem VGW tatsächlich nicht mehr alle geeigneten Bewerber zur Verfügung stehen könnten, weil diese zwischenzeitlich eine andere berufliche Stellung angetreten haben.

Landesrechtspfleger

Wien hat sich als einziges Bundesland entschlossen, zur Entlastung der Richter die gesetzliche Möglichkeit zur Übertragung von Geschäften an Landesrechtspfleger ("nichtrichterliche Bedienstete") nach dem Vorbild der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu nutzen (Art 135a B-VG), was vom VfGH im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 6 EMRK ("Recht auf ein faires Verfahren") als zulässig erachtet wurde (VfGH vom 10.12.2013, G 46/2013; allerdings wurde mit Erkenntnis des VfGH vom 3.3.2015, G 181/2014 u.a. die Bestimmung betreffend die Entscheidungsbefugnis der Rechtspfleger über Verwaltungsstrafen mit Wirksamkeit vom 31.12.2015 aufgehoben, siehe dazu unter Punkt XV.). Nach Abschluss ihrer Ausbildung bei der Verwaltungsakademie der Stadt Wien - 16 der 18 Geschäftsabteilungsleiter des UVS Wien schlossen diese Ausbildung ab - wurden im Berichtsjahr 28 Rechtspfleger zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. baupolizeiliche Aufträge, Wohnbeihilfe, im Berichtsjahr Verwaltungsstrafen, wenn die Verwaltungsübertretung mit höchstens EUR 1.500,--Geldstrafe bedroht ist) von der Landesregierung ernannt. Jeder Rechtspfleger ist grundsätzlich jeweils drei Richtern zugeteilt. Von diesen 28 Rechtspflegern befand sich eine Person im Dauerkrankenstand und eine andere Person stellte mit Ende des Berichtsjahrs einen Antrag auf Widerruf der Ernennung durch die Landesregierung.

Laienrichter

Im Berichtsjahr waren dem VGW insgesamt 24 fachkundige Laienrichter (davon 16 Ersatzrichter) zur Mitwirkung an der Rechtsprechung beigegeben (§ 2 Abs. 2 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, VGWG). Diese wirken in Dienst- und

Disziplinarverfahren der Wiener Gemeindebediensteten mit (Fünfersenat bestehend aus drei Richtern und zwei Laienrichtern - jeweils ein Vertreter der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite). Sie werden von der Landesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren bestellt und sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Das Amt als fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt und es besteht keine Verpflichtung zur Annahme eines solchen Amtes (§ 9 VGWG).

Verwaltungspersonal

Der Präsident richtete eine Geschäftsstelle ein, mit deren Leitung eine Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes (B/VII) als Vorsteherin der Geschäftsstelle betraut wurde. Die Geschäftsstelle gliedert sich in 15 Geschäftsabteilungen, welche grundsätzlich jeweils sechs Richter und zwei Rechtspfleger kanzleimäßig unterstützen. Jede Geschäftsabteilung ist typischerweise mit vier Kanzleibediensteten besetzt, wobei die Leitung einem mit einem C/IV Dienstposten bewerteten Kanzleibediensteten obliegt.

Die Zusammenlegung von Organisationseinheiten führte dazu, dass - verglichen mit der Situation beim UVS Wien - den Richtern zur Bewältigung ihrer Aufgaben nur mehr die Hälfte des nichtrichterlichen Personals zur Verfügung steht. Die Aufgaben der bisherigen Geschäftsabteilungsleiter, die nunmehr als Landesrechtpfleger tätig sind, wurden den Kanzleibediensteten übertragen. Diese leisten damit seit Einrichtung des VGW quantitative und qualitative Mehrarbeiten, die durch die gravierenden Änderungen im Verfahrensrecht und durch die Vielfältigkeit der vom VGW zu bearbeitenden Aufgaben noch vergrößert werden. Dies trifft insbesondere auf Kanzleikräfte zu, die im Bereich des Vergaberechts besondere Mehrleistungen zu erbringen hatten. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass ohne die Bereitschaft der nichtrichterlichen Bediensteten, diese erhöhten Anforderungen zu erfüllen, der Übergang vom UVS zum VGW nicht so gelungen erfolgt wäre. Umso unbefriedigender ist es, dass bisher alle Bemühungen, diese Mehrleistungen auch besoldungsrechtlich abzugelten, keinen Erfolg hatten.

Mit den Mitarbeitern des Geschäftsverteilungsprotokolls, der Präsidialkanzlei, der Schreibstelle, des EDV-Bereichs und der Evidenzstelle ergibt sich ein Mitarbeiterstand von 73 Kanzleibediensteten.

Da sich gerade im Kanzleibereich die Rekrutierung neuer Mitarbeiter aufgrund der speziellen Anforderungen schwierig gestaltet, wurde entschieden, dieser Problematik mit der Ausbildung von Lehrlingen entgegen zu wirken. Mit 1.9.2014 sind fünf Lehrlinge im dritten Lehrjahr am VGW Dienst zugeteilt. Diese werden in Geschäftsabteilungen und der Präsidialkanzlei ausgebildet und können so die Abläufe kennenlernen. Dies bedeutet jedoch für die betroffenen Organisationseinheiten ebenso wie die nicht unbeträchtliche Personalfluktuation im Bereich Verwaltungspersonals für das **VGW** einen gesamte zusätzlichen Einschulungsaufwand und kann daher nicht als Ersatzlösung gesehen werden. Vielmehr wären die oben angeführten finanziellen Maßnahmen zu setzen, um die Attraktivität der von der Aufgabenstellung interessanten Posten zu erhöhen und um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Weiters arbeiten in der Evidenzstelle des VGW zwei juristische Mitarbeiter. Zudem sind insgesamt fünf Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes (Vorsteherin der Geschäftsstelle, Personalreferent, Kostenbeamtin, Controllerin und administrative Leiterin der Evidenzstelle) sowie drei Amtsgehilfen am VGW tätig.

Die Herausforderungen an alle Mitarbeiter waren durch die Errichtung des VGW enorm. Durch großes Engagement ist es aber gelungen, diese Herausforderungen zu bewältigen.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde seitens des Präsidiums besonderes Augenmerk auf die Gesundheitsförderung der Mitarbeiter gelegt. So wurde das Schrittzählerprojekt der MA 3 (Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung) – welches bereits beim UVS Wien begonnen wurde - weitergeführt, bei dem das tägliche Bewegungsverhalten kontrolliert wird und zur Motivation für zusätzliche Bewegung

anregen soll. Das VGW hat seinen Mitarbeitern angeboten, direkt im Amtshaus Muthgasse an der vom Gesundheits- und Vorsorgezentrum der KFA abgewickelten Vorsorgeuntersuchung (früher: Gesundenuntersuchung) und an einem Gesundheits-Check teilzunehmen, der von Fachleuten der MA 3 durchgeführt wurde. Zum Thema Rückengesundheit wurde eine Untersuchung der Wirbelsäule organisiert. Zuletzt wurde die Möglichkeit geboten, seine individuelle Stressbelastung messen zu lassen.

III. GESCHÄFTSGANG

Akteneingang

Im Berichtszeitraum wurden beim VGW insgesamt 17.004 Verfahren neu anhängig gemacht, davon 2.242 in der Geschäftsverteilung des VGW definierte Annexsachen, also z.B. Beschwerden weiterer Parteien gegen denselben Bescheid, Revisionen und Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Im "Altfälle", Akteneingang befanden sich auch 1.441 die Zuständigkeitsverschiebung von diversen Behörden bzw. Selbstverwaltungskörpern (z.B. BMI, Ärztekammer) mit Jänner 2014 mit einem Schlag übernommen werden mussten. Hinzu traten 6.013 "Altakten" des UVS Wien (davon 606 Annexsachen), die als Rückstand mit 1.1.2014 anfielen. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 23.017 anhängigen Verfahren vor dem VGW im Berichtsjahr (20.169 volle Zahlen und 2848 Annexsachen).

Vergleicht man nun den Aktenanfall beim VGW im Berichtsjahr (20.169 ohne Annexsachen) mit dem Akteneingang beim UVS Wien im Jahr 2012 (12.781 ohne Annexsachen) bedeutet das eine Steigerung von rund 58 %.

Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Akteneinganges 2014 (ausgenommen UVS-Rückstand) wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen (im Detail dazu siehe auch unter Punkt XVI. Anhang) und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die im Anhang angeführten Protokollgruppen 033 "Strafsachen Parkometergesetz" und 061 "Strafsachen Abgabenrecht" werden hier nicht extra angeführt, da es sich bei diesen um Protokollgruppen handelt, die nur während einer gewissen Umstellungszeit für Abtretungen relevant waren (siehe unter Punkt XV.). Die Protokollgruppe 142 "Wiener Wohnbauförderungsgesetz – Administrativsachen" wird hier ebenfalls nicht extra angeführt, da diese ab 1.1.2014 in der Protokollgruppe 241 "Gesundheit und Soziales" (Landesrechtspflegersache) aufgegangen ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Protokollgruppe 103 "Sicherheitsverwaltung" erst mit Juli 2014 geschaffen wurde.

Soweit Vergleichswerte aus dem Jahr 2012 zu UVS-Rechtsmaterien vorhanden sind, wurden diese in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Geschäftsfälle gesetzt. Für die mit "NEU" gekennzeichneten Protokollgruppen ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform das VGW zuständig geworden. Diese werden rot gekennzeichnet, da sie im Vergleich zum Einlauf des UVS einen kompletten Neueingang und damit eine hinzugekommene Arbeitsbelastung darstellen.

1. <u>Verwaltungsstrafverfahren</u>

- 031 "Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht": 2.403 (2.550) davon 1.011 Landesrechtspflegersachen
 032 "Ruhender Verkehr": 1.458 (907)
 davon 1.334 Landesrechtspflegersachen
- 041 "Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht": 1.394 (1.527)
- 021 "Gewerberecht": 893 (1.214)
- 001 "Strafsachen-Mix": 805 (1.750) 👢
- 011 "Baurecht": 521 (275) 1
- 022 "Lebensmittelrecht": 327 (632) 👢
- 042 "Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht": 142 (214) 👢
- 051 "Fremdenrecht": 74 (321)

2. Administrativverfahren

151 "Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht": 2.279 NEU

141 "Sozialhilferecht": 1.689 (1.136)

101 "Administrativsachen Mix": 762 (67)

111 "Baurecht": 616 NEU

162 "Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe": 550 NEU

123 "Vergaberecht": 293 NEU

131 "Führerscheinrecht": 245 (350) 👃

102 "Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden": 139 (173)

171 "Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten": 82 NEU

122 "Anlagenrecht": 61 (116)

103 "Sicherheitsverwaltung": 55 NEU

172 "Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe": 33 NEU

3. <u>Landesrechtspflegersachen</u> <u>NEU</u>

251 "Innere Verwaltung": 765

davon 93 Richtersachen

211 "Recht der Technik": 740

davon 135 Richtersachen

241 "Gesundheit und Soziales": 345

davon 34 Richtersachen

221 "Recht der Wirtschaft": 192

davon 38 Richtersachen

231 "Umwelt- und Landeskulturrecht": 22

davon 4 Richtersachen

Abtretungen

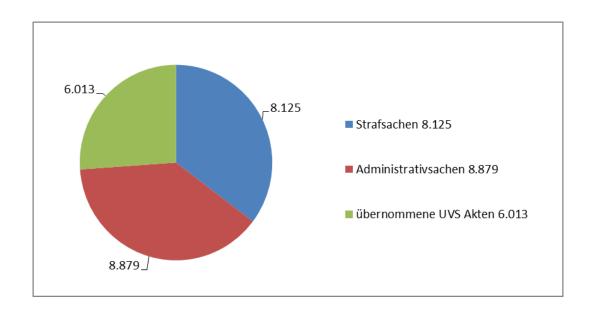
Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform und der damit einhergehenden Zuständigkeitsverschiebungen konnten im Berichtsjahr einmalig Rechtssachen von einer beachtlichen Anzahl abgetreten werden, nämlich insgesamt 3.602 Rechtssachen (davon 2.958 Annexsachen). Darunter befanden sich 3.421 ehemalige UVS Rechtssachen (3.223 Landesabgabenverfahren an das Bundesfinanzgericht und 198 finanzmarktrechtliche Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht) und 181 neu angefallene.

Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 17.004 neu angefallenen Geschäftsfällen entfielen ca. 48 % (8.125) auf Strafverfahren und ca. 52 % (8.879) auf Administrativverfahren.

Im Vergleich zum Tätigkeitsbericht des UVS im Jahr 2012, wonach die Administrativverfahren lediglich ca. 21 % ausmachten, bedeutet das einen erheblichen Anstieg des Anteils an Administrativverfahren, nämlich um 31 %, sowie damit einhergehend eine weitaus größere Anzahl von Verfahren mit komplexeren Sachverhalten bzw. Rechtslagen und einer grundsätzlichen Entscheidungspflicht von 6 Monaten.

Diagramm: Neuer Akteneingang 2014 (Straf- und Administrativsachen von insgesamt 17.004) und UVS-Rückstand:



Die den Richtern zugewiesenen Verfahren (ohne zur Erledigung übernommene UVS 5.790 Rechtssachen) gliedern sich in Strafverfahren und 7.119 Administrativverfahren; das ergibt 12.530 Rechtssachen 379 zuzüglich Vorstellungsakten. Die den Rechtpflegern zugewiesenen Verfahren gliedern sich in 2.335 Strafverfahren und 1.760 Administrativverfahren; das ergibt Rechtssachen.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31.12.2014 beträgt 8.461 (davon 1.176 Annexsachen), wenn man vom Gesamteingang von 23.017 Rechtssachen die insgesamt 14.556 Erledigungen (ohne Abtretungen) abzieht.

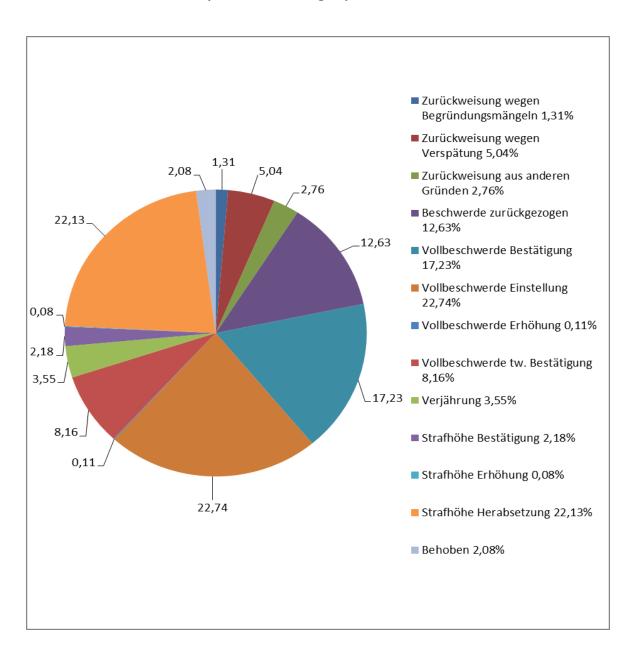
Anzahl der Erledigungen

Es wurden insgesamt 14.556 Rechtssachen erledigt: von Richtern 11.779 samt 173 Vorstellungserledigungen und von Rechtspflegern 2.604 Rechtssachen. Hinzu kamen noch 3.602 Abtretungen, was insgesamt 18.158 Rechtssachen ergibt.

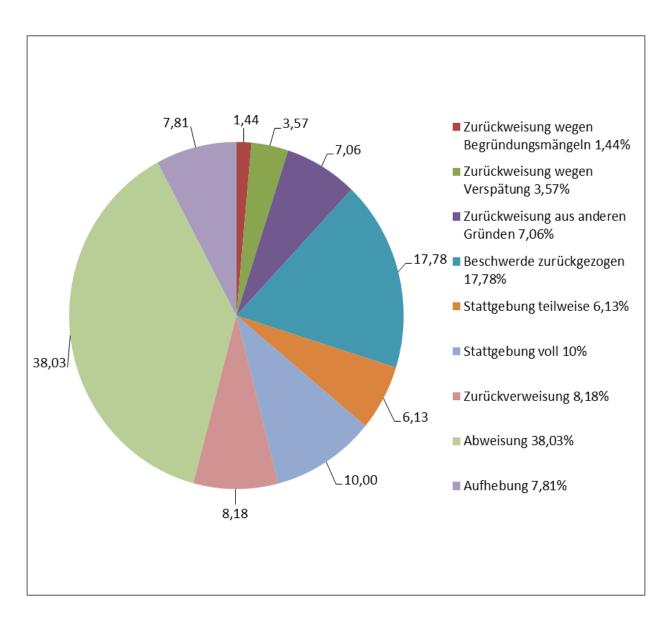
Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim VGW 8.306 Strafverfahren und 6.250 Administrativverfahren (jeweils ohne Abtretungen) von Richtern und Rechtspflegern erledigt, somit insgesamt 14.556 Rechtssachen.

Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Erledigungen nach Erledigungsart (ohne Abtretungen)



Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Erledigungen nach Erledigungsart (ohne Abtretungen)



Landesrechtspfleger

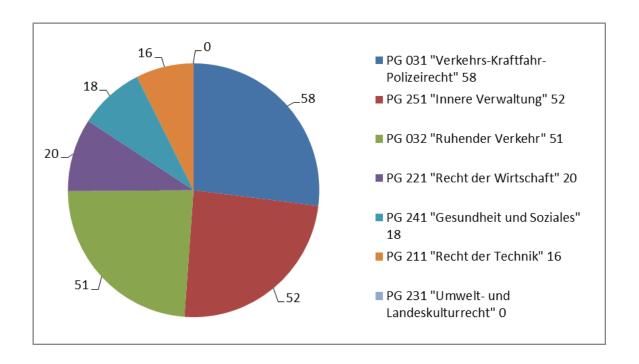
Auf die Rechtspfleger entfielen 4.095 Rechtssachen des Eingangs, wobei 2.604 Rechtssachen von ihnen erledigt wurden.

Es gab insgesamt 379 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger an den jeweils zuständigen Richter, also zu ca. 15 % aller Entscheidungen bzw. zu ca. 27 % der für die Beschwerdeführer negativen Entscheidungen.

Eine Aufgliederung zeigt, dass die Anfechtungshäufigkeit von Erledigungen der Rechtspfleger je nach Materie variiert (z.B. 38 % der Erledigungen im Bereich 211 "Recht der Technik" im Unterschied zu 8 % der Erledigungen im Bereich 031 "Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht").

Die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Richter haben sich insgesamt 215 Rechtssachen der Rechtspfleger zur Entscheidung vorbehalten oder an sich gezogen (§ 4 Abs. 5 VGWG).

Diagramm: Abnahmen von 215 Rechtssachen der Rechtspfleger durch Richter gegliedert nach Protokollgruppen



Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 165 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren vor dem VGW gestellt (§ 40 VwGVG). In 116 Fällen wurde der Antrag zurück- oder abgewiesen und in 17 Fällen wurde die Verfahrenshilfe bewilligt. Zum Ende des Berichtsjahres war noch über 13 Anträge zu entscheiden und die restlichen 19 Fälle wurden einer anderen Erledigung unterzogen (z.B. aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde oder einer Abtretung).

Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 6.258 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 61 Senatsverhandlungen und 6.197 Einzelverhandlungen.

Dies bedeutet einen Anstieg von über 1.000 Verhandlungen im Vergleich zum Tätigkeitsbericht des UVS Wien für das Jahr 2012, wonach 5.121 Mal verhandelt wurde.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Monaten des Berichtsjahres aufgrund einer gewissen Vorlaufzeit merklich weniger Verhandlungen stattgefunden haben, als dies sonst der Fall war.

IV. BESCHWERDEN/REVISIONEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 kam es auch zu einer Änderung in Bezug auf den Rechtsweg an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts. Gegen ein Erkenntnis und grundsätzlich auch gegen einen Beschluss einer Richterin oder eines Richters kann eine ordentliche Revision - soweit diese im Erkenntnis oder Beschluss zugelassen wurde - oder ansonsten eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben werden (nach Vorbild des Revisionsmodells der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Weiters kann zusätzlich oder wahlweise zur Revision eine Beschwerde an den VfGH erhoben werden.

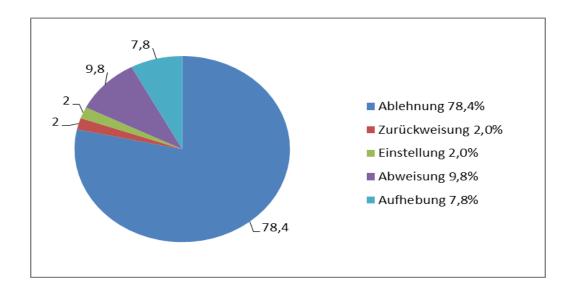
Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts wurden im Berichtsjahr insgesamt 375 Erkenntnisse und Beschlüsse des VGW bekämpft (2012: 400 Bescheide des UVS Wien). Gemessen an der Zahl der Erledigungen durch Richter von 11.952 (ohne Abtretungen) im Berichtsjahr ergibt dies rund 3,1 %.

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Beim VfGH wurden im Berichtsjahr 64 Beschwerden (ca. 0,5 % der Erledigungen durch Richter ohne Abtretungen; 2012: 39 Beschwerden) anhängig gemacht, von denen 31 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren.

Inklusive der bereits in den Vorjahren gegen Bescheide des UVS Wien anhängig gemachten Beschwerdeverfahren hat der VfGH im Berichtsjahr 153 Beschwerdeverfahren abgeschlossen: Dabei wurde in 120 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in 12 Fällen eine Entscheidung des UVS Wien, an dessen Stelle mit Ablauf des 31.12.2013 das VGW getreten ist (Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG), aufgehoben. In 15 Fällen erfolgte die Abweisung der Beschwerde, in 3 Fällen die Zurückweisung und in 3 Fällen wurden die Verfahren eingestellt.

Diagramm: Erledigungsart der Beschwerden durch den VfGH:

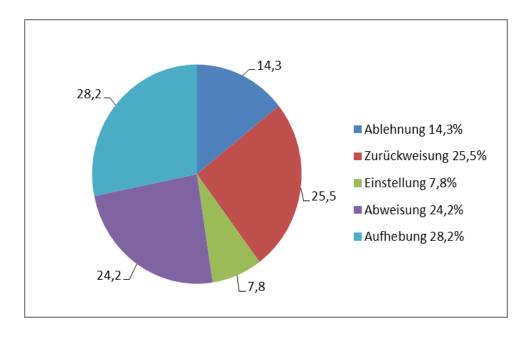


Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Von den im Berichtsjahr anhängig gemachten 311 Revisionen (ca. 2,6 % der Erledigungen durch Richter ohne Abtretungen; 2012: 361 Beschwerden), davon 96 ordentliche Revisionen und 215 außerordentliche Revisionen, waren am Ende des Berichtsjahres noch 88 offen. In drei von vier Fällen wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision vom VGW bewilligt.

Inklusive der bereits in den Vorjahren gegen Bescheide des UVS Wien anhängig gemachten Verfahren hat der VwGH im Berichtsjahr 628 Verfahren abgeschlossen: Dabei erfolgten 90 Ablehnungen und in 177 Fällen wurde eine Entscheidung des UVS Wien, an dessen Stelle mit Ablauf des 31.12.2013 das VGW getreten ist (Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG), aufgehoben. Weiters erfolgten 152 Abweisungen, 49 Verfahrenseinstellungen und 160 Zurückweisungen.

Diagramm: Erledigungsart der Revisionen durch den VwGH:



Fristsetzungssetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Im Jahr 2014 wurden 12 Fristsetzungsanträge an den VwGH gestellt. Im Verhältnis zum Aktenanfall von 23.017 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr bedeutet das einen Prozentsatz von 0,05 %.

V. ANFRAGEN DER VOLKSANWALTSCHAFT

Im Berichtsjahr waren sechs Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten; im Vergleich dazu waren es 2012 fünf Anfragen.

VI. TÄTIGKEIT DER (KONSTITUIERENDEN) VOLLVERSAMMLUNG

Bereits am 25.10.2013 wurde die **konstituierende Vollversammlung**, welche aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin des VGW, den ehemaligen UVS Mitgliedern – die von der Landesregierung bis zum 30.6.2013 zu Landesverwaltungsrichtern ernannt wurden – und den gemäß § 31 Abs. 5 VGWG neu ernannten Richtern bestand, einberufen (§ 32 Abs. 1 VGWG). Damit das VGW mit 1.1.2014 seine Arbeit geordnet aufnehmen konnte, oblag es der konstituierenden Vollversammlung folgende Vorbereitungen dafür zu treffen (§ 32 Abs. 3 VGWG):

- 1. Erlassung der Geschäftsordnung;
- 2. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses;
- 3. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalausschusses.

Im Berichtsjahr selbst fanden drei Sitzungen der **Vollversammlung** statt (§ 13 VGWG). In der ersten Sitzung wurde ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Disziplinarausschusses gewählt (§ 13 Abs. 2 Z 3, § 19 Abs. 3 iVm § 20 VGWG).

Aufgrund von Novellierungen des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG, LGBI. für Wien Nr. 4/2014 aufgrund des VfGH Erkenntnisses vom 10.12.2013,

G 46/2013; LGBI. für Wien Nr. 14/2014 und Nr. 28/2014) war eine zweimalige Anpassung der Geschäftsordnung notwendig (§ 13 Abs. 2 Z 4, § 17 Abs. 1 VGWG). Durch die in Entsprechung des erwähnten VfGH Erkenntnisses verfügte Erhöhung der Anzahl der - neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin - zu bestellenden Wahlmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses von zwei auf drei, war zunächst die Wahl eines weiteren Wahlmitgliedes und eines weiteren Ersatzwahlmitgliedes durchzuführen. Sodann war aufgrund des durch den Landesgesetzgeber eingeführten neuen Wahlrechts für den Geschäftsverteilungsausschuss (in sinngemäßer Anwendung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, § 15 Abs. 6 VGWG) eine Neuwahl aller Wahl- und Ersatzmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses durch die Vollversammlung vorzunehmen (§ 13 Abs. 2 Z 1 VGWG).

VII. TÄTIGKEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Personalausschusses, der aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und fünf gewählten Richtern besteht, statt (§ 16 Abs. 1 VGWG). Dabei wurden 21 Richter beurteilt (§ 16 Abs. 2 Z 7 VGWG) und es wurde über die Zulässigkeit von gemeldeten "Nebenbeschäftigungen" der Richter und Rechtspfleger entschieden (§ 16 Abs. 2 Z 3 VGWG). Weiters wurde der Personalausschuss vor der Entscheidung des Präsidenten über die Gewährung eines Sonderurlaubs eines Mitglieds im Ausmaß von mehr als drei Tagen im Kalenderjahr gehört (§ 5 Abs. 4 VGW-DRG). Zudem wurde die Vorgehensweise für die zukünftige Erstattung von Dreiervorschlägen für die Ernennung neuer Richter diskutiert (vgl. § 16 Abs. 2 Z 1 VGWG).

VIII. TÄTIGKEIT DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSAUSSCHUSSES

Der Geschäftsverteilungsausschuss, welcher aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und (nun) drei gewählten Richtern besteht (§ 14 Abs. 1 VGWG; siehe auch Punkt VI.), beschloss im Berichtsjahr in insgesamt 17 Sitzungen notwendig gewordene Änderungen der Geschäftsverteilung (u.a. wegen Veränderungen im Personalstand und wesentlicher Überlastung von bestimmten Mitgliedern), um eine möglichst

gleichmäßige Auslastung der Richter und Rechtspfleger zu erreichen (vgl. § 18 VGWG). Zudem wurde die Geschäftsverteilung für 2015 beschlossen.

Durch die vielen vom VGW erstmals zu judizierenden, komplexen Materien wie Vergaberecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, Baurecht sowie Dienst- und Disziplinarrecht der Wiener Gemeindebediensteten war ein zeitnahes Austarieren der Arbeitsaufteilung aufgrund der im Laufe des Jahres gewonnenen Erfahrungen notwendig und wichtig.

IX. VERFAHREN

Mündliche Verhandlungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für das VGW über die Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen (§§ 24, 44 VwGVG) entsprechen im Wesentlichen den diesbezüglichen bis 31.12.2013 geltenden Regelungen des UVS (§ 67d AVG, § 51e VStG – jeweils aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013). Im Verwaltungsstrafverfahren ist jedoch die ausdrückliche gesetzliche Regelung über die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren entfallen (vgl. § 51e Abs. 7 VStG aF).

Ein Entfall der öffentlichen mündlichen Verhandlung kommt nur selten in Betracht, da der für die Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt "von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein" und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung "immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen" muss (vgl. VwGH vom 28.5.2014, Ra 2014/20/0017-0018 zum vergleichbaren § 21 Abs. 7 BFA-VG).

Das VGW ist mit einer großen Zahl neuer Materien befasst, in denen die entscheidungserheblichen Sachverhalte meistens nur im Zuge von mündlichen Verhandlungen hinreichend festgestellt werden können (z.B. Baurecht, Vergaberecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht).

Dies wird deutlich, wenn man den merklichen Anstieg um über 1.000 durchgeführte Verhandlungen im Vergleich zum UVS im Jahr 2012 betrachtet (siehe unter Punkt III.).

Diese gestiegene Verhandlungstätigkeit des VGW hat auch organisatorische Auswirkungen. Der bisherige Standort des UVS Wien in der Muthgasse wurde durch Absiedelung einer Dienststelle des Magistrats zwar vergrößert, allerdings wird mit den derzeit sechs Verhandlungssälen nicht das Auslangen gefunden. Die angespannte Situation wirkt sich besonders auf Verfahren in Vergaberechtsangelegenheiten und bei Maßnahmenbeschwerdeverfahren aus, da diese oft öffentlichkeitswirksam sind. Daher wäre zumindest ein größerer, variabel abtrennbarer Verhandlungssaal zweckmäßig.

Meritorische Entscheidungspflicht

Über Bescheidbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen hat das VGW grundsätzlich in der Sache selbst (meritorisch) zu entscheiden (§ 50 VwGVG). In den sonstigen Rechtssachen ist eine meritorische Entscheidungspflicht dann vorgesehen, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder dessen Feststellung durch das VGW selbst im Interesse der Raschheit gelegen bzw. mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (§ 28 Abs. 2 VwGVG). Darüber hinaus hat das VGW auch in allen anderen Fällen in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Verwaltungsbehörde dem nicht unter Bedachtnahme auf eine wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.

Die Möglichkeit der kassatorischen Entscheidung (Aufhebung der behördlichen Entscheidung und Zurückverweisung an diese) schränkt das Gesetz auf jene Fälle ein, in denen die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat oder zur Ausübung von Ermessen berechtigt war (§ 28 Abs. 3, 4 VwGVG).

Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt diese Zurückverweisungsmöglichkeit an die Verwaltungsbehörde lediglich die Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht dar, von welcher nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden darf (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

Dies führt im Ergebnis dazu, dass das VGW in der Mehrheit der Verfahren, nämlich in 77,95 % der Verwaltungsstrafverfahren und 63,16 % der Administrativverfahren (jeweils ohne Abtretungen berechnet), in der Sache selbst entschieden hat.

Amtssachverständige

Um einerseits den Grundsatz der Waffengleichheit (Amtssachverständige werden von der belangten Behörde bereitgestellt) zu berücksichtigen und andererseits hohe Kosten, die mit der Heranziehung von nicht-amtlichen Sachverständigen gewöhnlich verbunden sind (Bedenken hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu einem Gericht) zu vermeiden, hat das VGW in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion der Stadt Wien gefunden: folgende Lösuna Der Magistrat stellt eine Liste mit Amtssachverständigen aus insgesamt 16 Aufgabengebieten für Bestellungen in Verfahren vor dem VGW zur Auswahl zur Verfügung, anhand derer die Richter einzelne Sachverständige bestellen können (vgl. § 24 VGWG). Entsprechend der richtungsweisenden Entscheidung des VfGH (VfGH vom 7.10.2014, E 707/2014) wird damit die Unbefangenheit der Amtssachverständigen in jedem Einzelfall vom VGW einer Prüfung unterzogen.

Es wird jedoch angemerkt, dass dem VGW seitens des Magistrates der Stadt Wien – MA 15 (Gesundheitsdienst der Stadt Wien) im Berichtszeitraum nicht genügend medizinische Amtssachverständige, insbesondere auf den Gebieten der Pathologie und Psychiatrie, zur Verfügung gestellt werden konnten. Dies wirkte sich mitunter negativ auf die rasche und kostengünstige Abwicklung von Maßnahmenbeschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aus.

Zusammenarbeit mit anderen Gerichten und belangten Behörden

Während mit den Straf- und Zivilgerichten grundsätzlich eine gute Zusammenarbeit erfolgte, wurde dem VGW in Einzelfällen von diesen und der Staatsanwaltschaft trotz gesetzlicher Verpflichtung – die Akteneinsicht und Aktenübermittlung verweigert. Dies erschwerte die Klärung von Vorfragen und die umfassende Ermittlung des Sachverhaltes im Verfahren vor dem VGW. Es wird daher angeregt, dass § 4 VwGVG dahingehend präzisiert wird, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung auch die ordentlichen Gerichte und andere Behörden gegenüber den Verwaltungsgerichten trifft.

Weiters ist zu erwähnen, dass die ausschließlich elektronische Vorlage von Verwaltungsakten durch die MA 63 (Gewerbewesen und rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens) in umfangreichen PDF Dateien, die erst ausgedruckt werden müssen und dann keine logische Chronologie bzw. Seitennummerierung aufweisen, den Überblick über den Verfahrensgang vor der belangten Behörde für das VGW erschwert.

Es wird auch bedauert, dass die belangten Behörden kaum von ihrer Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG) Gebrauch machen, Verwaltungsakten bei Einlangen einer Beschwerde gleich (teilweise mit zeitlichen Verzögerungen) dem VGW vorlegen. In nur 61 Fällen wurde ein Vorlageantrag (§ 15 VwGVG) gegen eine Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde gestellt. Dies betraf insbesondere das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft), das Baurecht (MA 37 - Baupolizei und MA 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten) und die Wohnbeihilfen (MA 50 Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten).

Positiv hervorzuheben ist, dass einige Magistratsabteilungen, wie die MA 37, die MA 63 und die MA 64, als auch Bundesbehörden, wie die Finanzpolizei und die Landespolizeidirektion Wien, sowie die Wiener Ärztekammer als belangte Behörden an

den öffentlichen mündlichen Verhandlungen am VGW regelmäßig teilnehmen. Dies erleichtert die Sachverhaltsfeststellungen durch das VGW und ermöglicht die fachliche Diskussion der zu lösenden Rechtfragen, sodass insgesamt die Verfahren zügiger erledigt werden können.

Allerdings zeigen manche Magistratsabteilungen, wie die MA 35, kaum Präsenz bei Verhandlungen am VGW. Dies wirkt sich insofern negativ aus, als sich im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht die Feststellung von komplexen Lebenssachverhalten erschwert. Die MA 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) war zwar im laufenden Berichtsjahr regelmäßig bei Verhandlungen vertreten, gegen Ende ging sie jedoch von dieser Praxis ab. Die Nichtteilnahme an Verhandlungen in Angelegenheiten des Wiener Mindestsicherungsgesetzes verzögert auch die aus sozialen Gründen besonders wichtige rasche Entscheidungsfindung.

Gebühren

Durch eine Novellierung des Gebührengesetzes 1957 (BGBI. I Nr. 105/2014) anlässlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebG) war es Aufgabe des VGW, für seine Verfahren die Entrichtung der anfallenden Bundesstempelgebühren zu überwachen. Diese durch die Vielzahl an kasuistischen Regelungen sehr aufwendige Tätigkeit war zuvor Aufgabe der belangten Behörden; lediglich bei Maßnahmenbeschwerden wurden bereits vom UVS Wien Gebühren eingehoben. Zur Erleichterung der Arbeit der damit befassten Landesrechtspfleger sowie Geschäftsabteilungen wurden vom Präsidenten ausführliche Merkblätter zur Gebühreneinschulung mit zwei Aktualisierungen im Berichtsjahr gestaltet.

Elektronische Zustellung

Zur Modernisierung und Beschleunigung der Zustellvorgänge sowie zur Minimierung der Zustellkosten entschied sich das VGW für die Nutzung der im Zustellgesetz vorgesehenen elektronischen Zustellung. Vor allem die Einführungsphase war durch technische Fehlfunktionen geprägt. Die Kompatibilität des elektronischen

Aktenverwaltungssystems des VGW mit der Software des Zustelldienstes musste erst in vielen zeitintensiven Verhandlungen mit den privaten Betreiberunternehmen und der MA 14 (Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie) gewährleistet werden. Neben der Lösung der Schnittstellenproblematik galt es auch wiederholt die zuverlässige technische Umsetzung der Bestimmungen des Zustellgesetzes einzumahnen.

X. EVIDENZSTELLE

Alle Entscheidungen des VGW wurden in der Evidenzstelle unter der Leitung einer Richterin im Rahmen der Justizverwaltung von zwei juristischen Mitarbeitern und vier nicht-juristischen Mitarbeitern erfasst, systematisch und inhaltlich aufgearbeitet sowie in einer hauseigenen Datenbank ("Jura") archiviert.

Die Hauptaufgabe der Evidenzstelle bestand in der Veröffentlichung der Entscheidungen des VGW auf der Homepage (§ 22 VGWG) im Wege einer Verweisung auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Aufgrund der personellen Ressourcen ist die Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht möglich bzw. bei rein formalen Entscheidungen auch nicht zielführend. Daher wurden ausgewählte Entscheidungen, insbesondere solche deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, anonymisiert und ausgewertet. Diese sind im Volltext und größtenteils auch in Form von Rechtssätzen im RIS abrufbar. Zum Stichtag 31.12.2014 befanden sich insgesamt 692 Entscheidungen (Volltexte) und 995 dazugehörende Rechtssätze im RIS, damit insgesamt 1.687 Dokumente.

Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2012 vom UVS Wien 100 Dokumente ins RIS gestellt, was den immensen Anstieg von 1.587 Dokumenten und damit die Leistung der Evidenzstelle deutlich macht.

Um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung, dessen erste Voraussetzung ein aktueller Wissensstand ist, zu ermöglichen bzw. zu erleichtern ξ 10 Abs. 3 VGWG), wurde das elektronische (vgl. Informationssystem "Infobox" des UVS Wien auch im VGW nunmehr in erweiterter Form weitergeführt. Die "Infobox" gliederte sich im Berichtsjahr in 14 Abschnitte (Kategorien) und versorgte alle Mitarbeiter laufend mit aktuellen Informationen über bemerkenswerte Entscheidungen des VfGH, VwGH, EuGH und EGMR, über neue Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften sowie über relevante Beiträge in Fachpublikationen. Ferner wurden auch interessante Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte aufbereitet. Zudem ist das Zurverfügungstellen der vom Bundeskanzleramt versendeten "Newsletter", der ausgegebenen Bundesgesetzblätter und der von der MA 53 (Presse- und Informationsdienst) erfolgten Informationen über aktuelle Kundmachungen von Landesgesetzblättern zu erwähnen, wodurch eine prompte Information aller Judizierenden über neue Gesetze und Novellen ermöglicht wird. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.679 Beiträge aller vorgenannten Rechtsquellen neu in die "Infobox" gestellt.

Darüber hinaus können sich alle Richter und Rechtspfleger über die interne Volltextsuche in der Datenbank "Jura" über alle getroffenen Entscheidungen des VGW informieren bzw. diese dort einsehen.

In regelmäßigen Abständen übermittelte die Evidenzstelle auch ausgewählte Entscheidungen des VGW an die Redaktion der neu gegründeten Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) zur Veröffentlichung.

Schließlich nahmen Mitarbeiter der Evidenzstelle an der EU-Informationsveranstaltung "Rechtsinformatik" im Haus der Europäischen Union in Wien teil, ebenso an einem Erfahrungsaustausch der Evidenzstellen der Verwaltungsgerichte im Bundesfinanzgericht.

XI. REVISIONSSTELLE

Im Zuge der Neugründung des VGW wurde vom Präsidenten die Revisionsstelle unter der Leitung einer Richterin im Rahmen der Justizverwaltung eingerichtet (§ 11 Abs. 2

VGWG). Die Revisionsstelle ist von der gesetzlichen Vorgabe an die Regelung der ordentlichen Gerichtsbarkeit angelehnt (§ 78a GOG). Daher wurden vom Präsidenten entsprechende Gespräche mit dem OLG Wien betreffend die dortige Einrichtung der Revision ("Leitende Visitatorin") geführt.

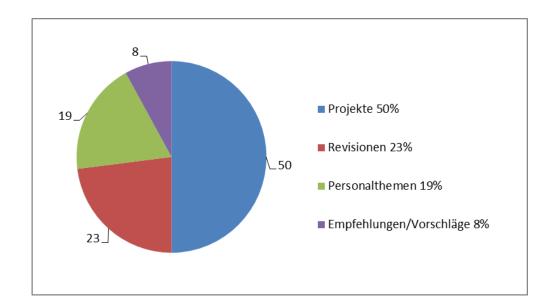
Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und Zur sparsamen Vollziehung hat die Revisionsstelle in regelmäßigen Abständen eine innere Revision durchzuführen. Sie hat die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild Funktionstüchtigkeit und die des inneren Betriebs sowie aufbauund ablauforganisatorische Gegebenheiten untersuchen, zu Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Dabei hat sie den Präsidenten über das Ergebnis ihrer Untersuchungen zu berichten bzw. Empfehlungen abzugeben und Vorschläge zu erstatten, wobei darauf zu achten ist, dass nicht der Anschein einer Einflussnahme auf die richterliche Unabhängigkeit entsteht.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Sachverhalte durch die Revisionsstelle untersucht, einerseits aufgrund von Prüfaufträgen, Revisionsbefragungen/-gesprächen und andererseits wurden Projekte mitunter in enger Zusammenarbeit mit der EDV-sowie der Controllingstelle initiiert. Die Tätigkeitsfelder erstreckten sich über:

- 1. Prüfaufträge (u.a. zum Thema Budget, Mobiliarwesen, Formularwesen und Revisionsgespräche)
- Mitwirkung bei der Erstellung von Zugriffs- und Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit elektronischen Datenbanken (IKS) – Freischaltung der elektronischen Zugriffe auf Portalverbundanwendungen
- 3. Initialisierung und Gestaltung von Projekten, insbesondere:
 - a. Mitwirkung bei der Vertragskonzeption zur Gestaltung der neuen Homepage mit dem externen Dienstleister, wodurch finanzielle Einsparungen erzielt werden konnten, sowie Begleitung der operativen Umsetzung (Corporate Identity, Corporate Design);
 - b. Erarbeitung des Ausbildungskonzepts für den geplanten Einsatz von Verwaltungspraktikanten am VGW im Jahr 2015 (u.a. Protokollierung der

- Ausbildungsschritte im Sinne eines modernen Wissensmanagements in einem Logbuch) in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion;
- c. Vorarbeiten zum Prozessmanagement, vor allem zur einheitlichen Vorgehensweise in den Geschäftsabteilungen zwecks Verfahrensbeschleunigung.

Diagramm: Tätigkeitsfelder der Revisionsstelle



Im Zuge der Untersuchungen wurden Verbesserungspotenziale bei der elektronischen Zustellung und in der Zusammenarbeit mit dem Dienstleister des Aktenverwaltungsprogrammes geortet. Daher wurden regelmäßige Kontaktgespräche mit dem jeweiligen externen Dienstleister gesucht, wodurch bereits erste Lösungen umgesetzt werden konnten.

Weiters wurden Empfehlungen zum Personalauswahlverfahren sowie Vorschläge zur Erstellung/Überarbeitung von Qualifikationsprofilen und Arbeitsplatzbeschreibungen abgegeben. Die Revisionsstelle erstattete auch Vorschläge zur Koordination des internen Formularwesens und zur Optimierung von internen Abläufen.

Zudem wurde eine Auslastungsproblematik der Schreibstelle festgestellt. Es wurde eine Leistungserfassung erarbeitet, die die gleichmäßige Verteilung der Arbeiten

transparent machen soll, damit entsprechende Über- oder Unterforderungen des Personals hintangehalten werden.

XII. EDV

Das VGW verfügt über zwei Dienstposten im Bereich der EDV ("First Level Support").

Der Schwerpunkt der EDV-Arbeiten im Berichtszeitraum lag in der technischen Umstellung vom System des UVS Wien zu einem einheitlichen System des VGW, dies umfasste insbesondere:

- 1. Anpassung des Aktenverwaltungsprogrammes "Jura" an die neue Rechtslage gemeinsam mit einem externen Softwareunternehmen
- 2. Einführung eines neuen elektronischen Zustellwesens und Zustelldienstes sowie entsprechende Einschulung der Geschäftsabteilungen hierzu
- Berechtigung der neuen Portalverbundapplikationen für das VGW (Erhöhung der möglichen Berechtigungen von insgesamt 14 auf 22 Applikationen, z.B. Firmenbuch, AMS-Behördenportal und BauGIS) – in Zusammenarbeit mit der MA 26 (Datenschutz, Informationsrecht und Personenstand)
- 4. Entwicklung eines neuen Berechtigungskonzepts gemeinsam mit der Revisionsstelle und dem Controlling
- 5. Vorbereitungen zur Erstellung einer eigenen Homepage für das VGW (Veröffentlichung im Jänner 2015)
- 6. Einführung von Sprachsoftware incl. Kurzeinschulungen zur Unterstützung der Richter und Rechtspfleger
- 7. Erstellung und Bearbeitung von "Jura"-Formularen sowie Anpassung der Textbausteine für alle Geschäftsabteilungen
- 8. Einrichtung von internen Postfächern und Kalendern für alle Geschäftsabteilungen
- 9. Bestellung/Einschulung auf neue Kopiergeräte
- 10. Austausch der alten Druckermodelle (28 Drucker)

Es wurden insgesamt 100 personelle Änderungen im Jahr 2014 EDV-mäßig umgesetzt (davon 43 neue User zum Arbeitsbeginn des VGW).

Weiters wurden im Berichtsjahr - insbesondere aufgrund der großen Systemumstellung – 5.984 Störungen registriert (2012: 1.851 Störungen), die großteils aber alle intern behoben werden konnten.

XIII. FORTBILDUNG UND INTERNATIONALE KONTAKTE

Bereits ab September 2013 stellten zahlreiche interne Schulungsveranstaltungen UVS Wien sicher, dass der Umstieg vom auf das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit reibungslos erfolgte und sowohl Richter, Rechtspfleger als auch Kanzleimitarbeiter mit aktuellem Wissensstand hinsichtlich des neuen Verfahrensrechtes sowie hinsichtlich der neuen materiell-rechtlichen Agenden ihre Aufgaben erfüllen konnten.

Für diese internen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen konnten namhafte Persönlichkeiten von den Höchstgerichten sowie aus der Anwaltschaft als Vortragende verpflichtet werden. Darüber hinaus wurden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit der Verwaltungsakademie der Stadt Wien als auch mit der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten worden waren, sehr zahlreich besucht.

Die Mitarbeiter des VGW haben im Berichtszeitraum auch mehrere Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland besucht:

So war das VGW beim Verkehrsrechtstag 2014 an der WU Wien ebenso vertreten wie bei den zum Thema Betriebsanlagenrecht und Umwelt-, Wasserrechts- und Abfallwirtschaftsgesetz abgehaltenen Workshops und bei den Arbeitskreisen "Zukunft der Justiz" in Keutschach, "Benchmark" in Linz und "Verfahrensrecht" in Salzburg. Richter des VGW haben zu Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform auch eine Konferenz (Maiforum 2014) zum Thema "Verwaltungsgerichtsbarkeit – Organisation,

Dienst- und Besoldungsrecht" in den Räumlichkeiten des Bundesfinanzgerichtes besucht.

Im Berichtsjahr wurde eine Richterin des VGW zur Präsidentin der "Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter" (VEV) gewählt. An folgenden Veranstaltungen dieser Europäischen Vereinigung wurde teilgenommen: "Access to justice to seek fundamental rights" in Bukarest; "Contemporary judgement writing: challenges and issues" in Manchester und "Judicial cooperation techniques for the protection of European Fundamental Rights: past and future perspectives" in Florenz. Weiters wurde an der Generalversammlung der VEV in Helsinki teilgenommen, die zusammen mit einer Vortragsreihe hochrangiger Repräsentanten der Europäischen Gerichte durchgeführt wurde. Auf Einladung des obersten polnischen Verwaltungsgerichtes erfolgte die Teilnahme an einer Veranstaltung zum Thema "Dissemination conference of the project unexplored Judicial Cooperation in Fundamental Rights Practice of national courts - unexplored potential of judicial dialogue methodology (JUDCOOP)" in Warschau. In Brüssel wurde am Workshop: "Building upon good practises in European judicial training" sowie an der Konferenz zum Thema Grundrechtecharta teilgenommen.

Im Berichtszeitraum hat auch eine Richterin des VGW es übernommen, als "contact Teilnahme Veranstaltungen point" die an des Europäischen Justizausbildungsnetzwerk ("European Judicial Training Network"- EJTN) für alle Richter in Österreich zu organisieren. Dazu zählen die Organisation des Richteraustausches, die Teilnahme an Seminaren sowie die organisatorische Betreuung der EJTN-Arbeitsgruppe "Verwaltungsrecht". Im Rahmen des VGW einen Richteraustauschprogramms absolvierte ein Richter des Studienaufenthalt in Rumänien; beim VGW wurden im Gegenzug Verwaltungsrichter aus Italien, Rumänien und Deutschland empfangen und betreut.

Im Rahmen eines bilateralen Studienbesuchs haben Richter des VGW die griechische Richterschule in Thessaloniki und die Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz besucht.

Im Berichtsjahr statteten dem VGW Verwaltungsrichter des höchsten Verwaltungsgerichtes der Niederlande (Administrative High Court, Utrecht) und des Verwaltungsgerichtes Gliwice (Polen) einen Besuch zum Informations- und Gedankenaustausch ab. Im Zuge des Besuchs der polnischen Verwaltungsrichter konnten diese auch an der von der Verwaltungsakademie des Bundes organisierten Konferenz "Verwaltungsgerichtsbarkeitstag" teilnehmen.

Außerdem erwiesen sich Richter des VGW als sehr gefragte Vortragende in anderen Verwaltungsgerichten, der Verwaltungsakademien der Stadt Wien wie auch des Bundes. Es sind solche Vortragstätigkeiten und das internationale Engagement der Richter in hohem Maße geeignet, das öffentliche Ansehen des VGW zu steigern.

XIV. SICHERHEIT

Der Präsident ernannte Verantwortliche für Sicherheit- und Gesundheitsschutz, Strahlenschutz und Brandschutz sowie die Sicherheitsvertrauenspersonen am VGW.

Im Berichtsjahr wurde am VGW ein umfassendes Sicherheitskonzept betreffend die Zutrittskontrolle geplant und umgesetzt, mit dem Ziel die Sicherheit am Gericht herzustellen bzw. zu erhöhen.

Bereits im Herbst 2013 begann die Planung eines gesicherten Hauptzuganges sowie einer Zutrittskontrolle am VGW. Am 18.6.2014 stellte die MA 34 (Bau- und Gebäudemanagement) gemeinsam mit der MA 54 (Zentraler Einkauf) und einem Architekten die geplanten Sicherheitsmaßnahmen vor. Mitte des Jahres 2014 begannen im Bereich des 1. Stocks, Riegel C, die Bauarbeiten für den neuen Eingangsbereich, welche von der MA 34 beauftragt und durchgeführt wurden. Weitere Umbauarbeiten (Einbau zusätzlicher Türen, Umbau/Änderung von Sperrsystemen, Beschilderung) bei den verschiedenen Zugängen zum VGW in allen drei Ebenen folgten, wodurch innerhalb des Amtshauses ein gesicherter Bereich für das VGW geschaffen wurde. Mit Ende September 2014 waren die baulichen Maßnahmen großteils abgeschlossen.

Folgende organisatorische Schritte wurden bis 1.10.2014 geplant und durchgeführt:

- 1. Beauftragung des Sicherheitsunternehmens durch die MA 54
- 2. Neubeschilderung des Zuganges und der Verhandlungssäle durch die MA 34
- 3. Strahlenschutzausbildung für zwei Mitarbeiter
- 4. Re-Organisation des Schlüsselsystems
- 5. Ausbildung/Einschulung der Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens
- 6. Einrichtung eines Notfall-Handys
- 7. Information aller Mitarbeiter des VGW über die Neuerungen

Im Rahmen des neuen Hauptzugangs wurden ein Metalldetektor-Tor für die Personenkontrolle und eine Röntgenanlage für die Durchleuchtung von Gepäckstücken beschafft und installiert.

Seit 1.10.2014 ist die Sicherheitsschleuse in Betrieb und bis 31.12.2014 wurden 254 Gegenstände in Verwahrung genommen (z.B. drei Pistolen, diverse Messer u.a. ein Springmesser, sieben Pfeffersprays, ein Skalpell und mehrere 15 cm lange Scheren).

Nach anfänglichen Schwierigkeiten, besonders mit Personen, die sich der Kontrolle zunächst nicht unterziehen oder gefährliche Gegenstände nicht zur Verwahrung abgeben wollten, kann festgestellt werden, dass mittlerweile alle betroffenen Personen – allenfalls nach einem Gespräch mit dem Sicherheitsbeauftragten – Verständnis für die Sicherheitsmaßnahmen zeigen. Bei den Kontrollen wird auch auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen. Diese werden auf Wunsch unter Begleitung des Sicherheitspersonals zu ihrem Verhandlungssaal gebracht.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die ersten Monate nach Einführung der Sicherheitsschleuse zeigen, dass diese Maßnahme notwendig war und die Sicherheit im VGW dadurch wesentlich verbessert werden konnte.

XV. AUSBLICK

Die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeit des VGW für Landesabgaben (vgl. etwa ξ 26 Ζ 6 idF LGBI. für Wien Nr. 83/2012) wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBI. für Wien Nr. 45/2013, an das Bundesfinanzgericht übertragen (vgl. Art. 131 Abs. 5 B-VG; eine Ausnahme bildet nur die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis und die Einhebung einer Abgabe hiefür nach dem Gebrauchsabgabegesetz in § 26 Z 2 lit. d VGWG). Diese Zuständigkeitsübertragung wurde kürzlich auch durch verfassungsrechtlich zulässig erachtet (VfGH vom 27.2.2015, G 139/2014), wodurch die mit Arbeitsbeginn des VGW erfolgten Abtretungen in diesem Bereich an das Bundesfinanzgericht (z.B. Parkometerabgabe) als endgültig angesehen werden können.

Die Einrichtung von Landesrechtspflegern am VGW (Art. 135a B-VG iVm §§ 4, 25ff VGWG) wurde vom VfGH – insbesondere in Hinblick auf Art. 6 EMRK ("Recht auf ein faires Verfahren") – für zulässig erachtet (VfGH vom 10.12.2013, G 46/2013). Allerdings hob der VfGH § 26 Z 6 VGWG, der die Zuständigkeit der Landesrechtspfleger für Verwaltungsstrafen, wenn die Verwaltungsübertretung mit höchstens EUR 1.500,-- Geldstrafe bedroht ist, als verfassungswidrig auf; diese Aufhebung tritt aber erst mit 31.12.2015 in Kraft (VfGH vom 3.3.2015, G 181/2014 u.a.). Der VfGH begründete sein Erkenntnis damit, dass diese Bestimmung dem Art. 135a Abs. 1 B-VG widerspricht (Übertragung der "Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften" Landesrechtspfleger), an Verwaltungsstrafverfahren seinem Wesen nach im Regelfall nicht geeignet ist, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden; nur bestimmte im Rahmen dieser Verfahren zu besorgende Arten von Geschäften – zu welchen die Durchführung der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht zählt – sind einer Übertragung an Rechtspfleger zugänglich (vgl. etwa die in § 25 **VGWG** aufgezählten Angelegenheiten). Im Übrigen stellt eine Wertgrenze keinen validen Anknüpfungspunkt für die wesensmäßige Eignung dieser Arten von Geschäften zur Besorgung durch Rechtspfleger dar. Daher muss das derzeit existierende System der Landesrechtspfleger am VGW entsprechend dem Erkenntnis des VfGH überdacht werden, wobei damit zu rechnen ist, dass sich die Arbeitsbelastung mehr in Richtung

der Richter verschieben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Berichtszeitraum rund 4.000 Verfahren Rechtspflegern zugewiesen waren, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Zukunft der überwiegende Teil nunmehr den Richtern zuzuteilen sein wird.

Die Herstellung des verfassungskonformen Zustands wird eine Novelle des VGWG erforderlich machen, mit der die rechtlichen Rahmenbedingungen für die notwendige organisatorische Neuausrichtung des VGW unter Einbindung der Betroffenen geschaffen werden müssen. Im Hinblick auf den Zeitdruck sollten diese legistischen Maßnahmen rasch und unter Anhörung der Richterschaft erfolgen.

Weiters prüft der VfGH derzeit (VfGH vom 9.12.2014, E 599/2014), ob die Verfahrenshilfe nach § 40 VwGVG mit Art. 6 EMRK ("Recht auf ein faires Verfahren") vereinbar ist, da diese bis dato nur in Verwaltungsstrafverfahren vor dem VGW beantragt werden kann. Falls die Antragsmöglichkeit der Verfahrenshilfe auf Administrativverfahren ausgeweitet werden sollte, ist mit einem Anstieg der Verfahrenshilfeanträge (z.B. bei Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder der Bauordnung) zu rechnen.

Durch die Novellierung des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebG, BGBl. I Nr. 105/2014, Zusammenhang und der damit in ergangenen **Bundes**und Landesverwaltungsgerichte-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, durch das BMF findet seit 1.2.2015 ein geänderter und vereinfachteter Ablauf bei der Vergebührung statt. Denn in der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren ist wie schon bis 31.12.2013 die belangte Behörde zur Überprüfung der Einzahlung von Eingaben- und Beilagengebühren nach dem GebG zuständig. Dies hat bereits zu einer erheblichen Entlastung der Landesrechtspfleger sowie der Geschäftsabteilungen am VGW geführt, die im Jahr 2014 mit der Vergebührung für alle Geschäftsfälle belastet waren. Das VGW hat ab 1.2.2015 - abgesehen von gewissen Übergangsfällen - nur mehr die ordnungsgemäße Entrichtung einer Pauschalgebühr für Beschwerden und Anträge, die direkt beim VGW einzubringen sind (wie insbesondere Maßnahmenbeschwerden, Wiederaufnahmeanträge, Wiedereinsetzungsanträge, Vorlageanträge und gesondert eingebrachten Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung), sowie für sämtliche Anträge im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren nach dem Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 zu überprüfen.

Gemäß 49c Vertragsbedienstetenordnung, §§ 49a, 49b und **VBO** (2. Dienstrechtsnovelle 2014, LGBI. für Wien Nr. 34/2014) wird ab 2015 Personen, die ein Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben, angeboten, ein Verwaltungspraktikum als juristische Mitarbeiter am VGW für die Dauer von 12 Monate zu absolvieren. Durch diese Tätigkeit sollen größtmögliche praktische Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts gesammelt und zusätzliche Qualifikationen erworben werden. Im Rahmen eines begleitenden Ausbildungskonzepts soll das theoretische Wissen der Verwaltungspraktikanten gefestigt werden und ihnen ein Überblick über die neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsentwicklungen gegeben werden. Seitens des VGW wird angestrebt, dieses Projekt auch im Jahr 2016 fortzusetzen, da sich der Einsatz von juristischen Mitarbeitern bereits am Bundesverwaltungsgericht, VwGH und VfGH sehr bewährt hat.

Geplant ist weiters, das System "SES - elektronische Arbeitszeiterfassung" am VGW einzuführen, um der Präsidialkanzlei die händische Erfassung der Arbeitszeiten, Urlaube, etc. zu ersparen und den Mitarbeitern (ausgenommen Richter, vgl. § 6 VGW-DRG) des VGW die Erfassung ihrer persönlichen Arbeitszeit zu erleichtern. Damit soll insgesamt ein ökonomisches und effizientes Zeiterfassungssystem installiert werden.

XVI. ANHANG

Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien (Eingang 2014)

mit Ausnahme UVS-Rückstand per 1.1.2014 = 6.013 Akten, davon 606 Annexsachen

GESAMTEINGANG	17004
davon Rechtspflegerakten	4095
davon Annexsachen	2242

001 Strafsachen-Mix davon Annexsachen	805 75
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz	37
Abfallwirtschaftsgesetz Wiener	11
Allgemeines Verwaltungsverfahren	34
Arbeitslosenversicherungsgesetz	4
Arbeitsmarktförderung	1
Arbeitsmittelverordnung 2000	4
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	1
Ärztegesetz	4
Bankwesengesetz	3
Baulärmgesetz	2
Baumschutzgesetz Wiener	13
Bundesstatistikgesetz	12
Datenschutzgesetz	10
Ehrenkränkung	3
Elektroaltgeräteverordnung	6
Elektroschutzverordnung	1
Elektrotechnikgesetz	7
Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012	2
Exekutionsordnung	1
Fachkenntnisnachweisverordnung	1

Forstgesetz	1
Gasgesetz Wiener 2006	1
Gaswirtschaftsgesetz	2
Gleichbehandlungsgesetz	5
Glücksspielgesetz	48
Handelsstatistisches Gesetz	1
Hausier- u. Straßenverkaufsordnung	1
Haustorsperre u. Hausbeleuchtung	5
Jugendschutzgesetz	6
Kanalanlagen- u. Einmündungsgebühren	2
Maß-u.Eichgesetz	8
Mediengesetz	2
Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz	1
Meldegesetz	23
Mietrechtsgesetz	5
Naturschutzgesetz	11
Parkometergesetz	6
Privatschulgesetz	1
Prostitutionsgesetz	52
Psychologengesetz	1
Psychotherapiegesetz	1
Punzierungsgesetz	2
Pyrotechnikgesetz 2010	7
Rechtsanwaltsordnung	6
Reinhaltegesetz Wr	75
Reinhalteverordnung 2008	1
Rotkreuzgesetz	1
Rundfunkgebührengesetz	32
Sammlungsgesetz	1
Schiffahrtsgesetz	1
Schulpflichtgesetz	7
Sicherheitspolizeigesetz	1
Strahlenschutzgesetz	1
Suchtmittelgesetz	2
Telekommunikationsgesetz	2
Tierhaltegesetz	174

Tiermaterialiengesetz	3
Tierschutzgesetz	35
Tierseuchengesetz	1
Tierversuchsgesetz	6
Veranstaltungsgesetz	9
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	31
Wappengesetz 1984	3
Wasserrechtsgesetz	12
Wasserstraßen-Verkehrsordnung	1
Wasserversorgungsgesetz	3
Wehrgesetz 2001	5
Wiener Frühförderungsgesetz	6
Wiener Pflanzenschutzgesetz	3
Wiener Tagesbetreuungsgesetz	1
Winkelwettwesen	3
Winterdienst-Verordnung	13
Zivildienstgesetz	16

011 Strafsachen Bauwesen davon Annexsachen	521 73
davon	
Arbeitszeitgesetz	4
Aufzuggesetz	53
Bauordnung	399
Feuerpolizeiliches Luftreinhaltegesetz Wiener	47
Garagengesetz	1
Gasgesetz Wiener 2006	7
Kehrverordnung	7
Kleingartengesetz	3

021 Strafsachen Gewerbewesen davon Annexsachen	893 56
davon	
Bäderhygienegesetz	1
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	12
Fiaker- u. Pferdemietwagengesetz	6
Gefahrgutbeförderung	10
Gelegenheitsverkehrsgesetz	10
Gewerbeordnung	460
Güterbeförderungsgesetz	31
Marktordnung Wr 2006	4
Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung	1
Öffnungszeitengesetz	15
Preisauszeichnungsgesetz	7
Tabakgesetz	196
Unlauterer Wettbewerb	6
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung	134

022 Strafsachen Lebensmittelrecht davon Annexsachen	327 12
davon	
Arzneimittelgesetz	4
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	315
Pflanzenschutzmittelgesetz Wr	1
Vermarktungsnormengesetz	3
Weingesetz 2009	4

031 Strafsachen Verkehrs-, Kraftfahr- und Polizeiwesen davon Rechtspflegerakten davon Annexsachen	2403 1001 165
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	7
Bundesstraßen-Mautgesetz	65

Donauregulierungsanlagen	1
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	4
Eisenbahngesetz	9
Führerscheingesetz	79
Kraftfahrgesetz	688
Kraftfahrliniengesesetz	4
Landessicherheitsgesetz	185
Meldegesetz	14
Sicherheitspolizeigesetz	97
Straßenverkehrsordnung	1250

032 Strafsachen Ruhender Verkehr davon Rechtspflegerakten davon Annexsachen	1458 1334 124
davon	
Grünanlagenverordnung	19
Straßenverkehrsordnung	1439

033 Strafsachen Parkometergesetz davon Annexsachen	5 2
davon	
Parkometergesetz	5

041 Strafsachen Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht	1394
davon Annexsachen	151
davon	
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	657
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	11
Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz	87
Ausländerbeschäftigungsgesetz	639

042 Strafsachen Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht davon Annexsachen	142 15
davon	
Arbeitnehmerschutzgesetz	52
Arbeitsinspektionsgesetz	13
Arbeitsmittelverordnung 2000	2
Arbeitsruhegesetz	4
Arbeitsstättenverordnung	3
Arbeitszeitgesetz	39
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	13
Bauarbeiterschutzverordnung	11
Berufsausbildungsgesetz	2
Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz	3
051 Strafsachen Fremdenrecht davon Annexsachen	74 0
davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005	60
Niederlassungs- und AufenthaltsG	14
061 Strafsachen Abgabenrecht davon Annexsachen	103 6
davon	
Bundesstraßen-Mautgesetz	98
Gebrauchsabgabegesetz	2
Vergnügungssteuergesetz 2005	3
101 Administrativsachen-MIX davon Annexsachen	762 144
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz	5
Abfallwirtschaftsgesetz Wiener	6

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	7
Allgemeines Verwaltungsverfahren	42
Apothekengesetz	10
Ärztegesetz	5
Auskunftspflichtgesetz	1
Auskunftspflichtgesetz Wiener	9
Ausländergrunderwerbsgesetz	1
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	6
Beamtendienstrechtsgesetz	1
Bundesstiftungs- und Fondsgesetz	4
Bundesstrassengesetz	1
Chancengleichheitsgesetz Wien	1
Denkmalschutzgesetz	4
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz	6
Eisenbahnenteignungsgesetz	22
Eisenbahngesetz	6
Elektrotechnikgesetz	7
Fahrprüfungsverordnung	2
Feuerpolizeiliches Luftreinhaltegesetz Wiener	4
Fiaker- u. Pferdemietwagengesetz	3
Forstgesetz	1
Gasgesetz Wiener 2006	1
Gebrauchsabgabegesetz	54
Gebührenanspruchsgesetz	1
Gehaltskassengesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	15
Geschworenen- und Schöffengesetz	4
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	3
Gewerbeordnung	71
Güterbeförderungsgesetz	3
Hochschulassistentengesetz	1
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz	1
Immissionsschutzgesetz-Luft	1
Katastrophenfondsgesetz 1996	2
Kommunalsteuergesetz	2
Kraftfahrliniengesesetz	5

Kranken- u Kuranstaltengesetz	1
Krankenanstaltengesetz	16
Leichen- und BestattungsG Wiener	2
Marktgebührentarif	1
Marktordnung Wr 2006	5
Medizinische Assistenzberufe-Gesetz	1
Meldegesetz	49
Mietrechtsgesetz	10
Naturschutzgesetz	7
Passgesetz	37
Personenstandsgesetz	18
Prostitutionsgesetz	7
Pyrotechnikgesetz 2010	1
Rechtsanwaltsordnung	3
Rundfunkgebührengesetz	4
Schiffahrtsgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	8
Strahlenschutzgesetz	1
Straßenverkehrsordnung	37
Studienförderungsgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Tierhaltegesetz	8
Tiermaterialiengesetz	1
Tierschutzgesetz	20
Tilgungsgesetz	2
Universitätsgesetz	1
Veranstaltungsgesetz	29
Vereinsgesetz	18
Vergnügungssteuergesetz	2
Vergnügungssteuergesetz 2005	7
Versammlungsgesetz	4
Waffengesetz	74
Wasserrechtsgesetz	53
Wasserversorgungsgesetz	2
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005	1
Wiener Feuerwehrgesetz	3

Wiener Tagesbetreuungsgesetz	1
Wiener Volksbefragungsgesetz	2
Zahnärztegesetz	1
Zivildienstgesetz	3

102 Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden davon Annexsachen	139 25
davon	
Allgemeines Verwaltungsverfahren	109
Fremdenpolizeigesetz 2005	18
Sicherheitspolizeigesetz	10
Versammlungsgesetz	2

103 Sicherheitsverwaltung (seit 1.7.2014) davon Annexsachen	55
davon	
Meldegesetz	8
Passgesetz	9
Vereinsgesetz	7
Versammlungsgesetz	1
Waffengesetz	30

111 Baurecht davon Annexsachen	616 345
davon	
Aufzuggesetz	4
Bauordnung	591
Garagengesetz	5
Kanalanlagen- u. Einmündungsgebühren	1
Kleingartengesetz	15

122 Anlagenrecht- davon Annexsachen	61 18
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz	3
Gewerbeordnung	54
Prostitutionsgesetz	4
123 Vergaberecht davon Annexsachen	293 88
davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014	293
131 Führerscheinrecht -Administrativsachen davon Annexsachen	245 25
davon	
Führerscheingesetz	231
Kraftfahrgesetz	14
141 Sozialhilfe-Administrativsachen davon Annexsachen	1689 60
davon	
Sozialhilfegesetz	3
Wiener Mindestsicherungsgesetz	1686
142 Wiener Wohnbauförderungsgesetz-Administrativsachen davon Annexsachen	11 8
davon	
Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz	11

151 Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht davon Annexsachen	2279 229
davon	
Fremdengesetz	1
Fremdenpolizeigesetz 2005	197
Niederlassungs- und AufenthaltsG	2032
Staatsbürgerschaftsgesetz	49

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe davon Annexsachen	550 19
davon	
Ärztegesetz	489
Rechtsanwaltsordnung	6
Wirtschaftskammergesetz 1998	5
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	11
Zahnärztekammergesetz	18
Ziviltechnikerkammergesetz 1993	21

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten	82
davon Annexsachen	6
davon	
Besoldungsordnung 1994	12
Dienstordnung 1994	46
Gleichbehandlungsgesetz Wr	1
Landeslehrer Dienstrechtsgesetz	7
Pensionsordnung 1995	3
Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995	1
Unfallfürsorgegesetz 1967	8
Wiener Personalvertretungsgesetz	2
Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz	2

172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe davon Annexsachen	33 2
davon	
Ärztegesetz	20
Notariatsordnung	1,
Rechtsanwaltsordnung	3
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	5
Zahnärztekammergesetz	1
Ziviltechnikerkammergesetz 1993	3

211 Recht der Technik - RP	740
davon Richterakten	135
davon Annexsachen	411
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz Wiener	2
Bauordnung	715
Kanalanlagen- u. Einmündungsgebühren	12
Kraftfahrgesetz	11

221 Recht der Wirtschaft-RP	192
davon Richterakten	38
davon Annexsachen	29
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	20
Gewerbeordnung	169
Marktordnung Wr 2006	3

231 Umwelt- und Landeskulturrecht-RP davon Richterakten davon Annexsachen	22 4 8
davon	
Baumschutzgesetz Wiener	21
Tierhaltegesetz	1

241 Gesundheit und Soziales-RP davon Richterakten davon Annexsachen	345 34 23
davon	
Straßenkunstverordnung 1998	1
Straßenverkehrsordnung	46
Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz	298

251 Innere Verwaltung-RP davon Richterakten	765 93
davon Annexsachen	122
davon	
Führerscheingesetz	13
Namensänderungsgesetz	14
Reinhalteverordnung	7
Reinhalteverordnung 2008	2
Straßenverkehrsordnung	321
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	408